

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 25.04.2022

Berlin, 03.05.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Positionen des VKU in Kürze

- › Um Kostensteigerungen zu begrenzen und Lieferantenausfälle zu vermeiden, ist es notwendig, einen **Kündigungsvorbehalt für Bilanzkreis- und Energielieferverträge aus Bonitätsgründen** einzuführen.
- › Darüber hinaus sollte der **Kündigungsvorbehalt von Bilanzkreisverträgen in der Gasmangellage generell** gelten, um die Lieferverpflichtungen sowohl gegenüber ungeschützten als auch gegenüber geschützten Kunden aufrecht halten zu können.
- › Durch die vorgenannten Kündigungsvorbehalte wäre sichergestellt, dass bei wegbrechenden Gaslieferungen bestehende Lieferverpflichtungen von Vorversorgern so lange bestehen und eingehalten werden müssen, wie physische Mengen am Markt gekauft werden können. Sofern ein Vorversorger dieser Verpflichtung dennoch nicht nachkommt und die hiervon betroffenen Händler ihren Bilanzkreis nicht ausgleichen können, geht die Verantwortung zur ersatzweisen Beschaffung – i. S. der Beschaffung von Regelenergie – auf den Marktgebietsverantwortlichen über.
- › Sofern eine staatliche Stützung der Kosten einer Wiedereindeckung bei einem Lieferstopp oder auch schon im Vorfeld drastisch steigender Preise (zunächst auf der Import- und Großhandelsstufe, später erforderlichenfalls auch auf der Endverteilungsebene) nicht oder nur teilweise erfolgen kann, ist eine Preisanpassungsregelung notwendig. Allerdings muss diese Möglichkeit schon frühzeitig gegeben sein. Unbedingt notwendig ist es aber, die Regelung auch auf den **Einsatz von Erdgas zur Strom- und Wärmeproduktion auszuweiten**, sonst drohen den betroffenen Unternehmen hohe Kostensteigerungen, ohne selbst die Preise anpassen zu können. Zugleich sind in diesem Szenario weitere staatliche Maßnahmen zugunsten geschützter und abschaltbarer Kunden erforderlich, um ebenso der Zahlungsunfähigkeit auf der Endkundenstufe entgegenzuwirken. Im Falle eines Lieferstopps russischen Gases sollte eine vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Energieversorgungsunternehmen vorgesehen werden, die infolge der Energiekrise unter Liquiditätsgrenzen leiden und bei denen in diesem Zuge die Gefahr einer Überschuldung besteht. Dies sollte es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, staatliche Unterstützungsleistungen zu beanspruchen und eine wirtschaftliche Schieflage kurzfristig wieder überwinden zu können.
- › Im Falle der Weitergabe erhöhter Bezugskosten an die Endverbraucher ist in Abhängigkeit der konkreten Preisentwicklung damit zu rechnen, dass Zahlungen der Kunden in beträchtlichem Ausmaß in Verzug geraten oder ganz ausfallen. Es

muss daher durch passgerechte staatliche Hilfen in Form von Krediten bzw. Zuschüssen gewährleistet sein, dass der Versorger nicht unverschuldet in eine wirtschaftliche Schieflage gerät.

- › Eine **Treuhandverwaltung und Enteignung** sollte auch für mehrheitlich kommunal beherrschte Unternehmen ausgeschlossen werden. Zumindest muss auch für diese Unternehmen ein **expliziter Entschädigungsanspruch** vorgesehen werden.

Vorbemerkung

Die Anpassung des Energiesicherungsgesetzes 1975 ist vor dem Hintergrund der aktuellen Lage folgerichtig. Der VKU unterstützt die Ziele des Entwurfs, im Krisenfall die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit des Energiemarktes sicherzustellen. Dennoch besteht aus Sicht des VKU weiterer Anpassungs- und Klärungsbedarf.

Die Bundesregierung plant mit der „Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975“ zudem, zahlreiche Verordnungs-Ermächtigungen zu schaffen, bspw. zu möglichen Vorgaben zu Bevorratung, Verwendung und Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs (§ 1). Der VKU behält sich vor, zu den Einzelverordnungen separat Stellung zu beziehen.

Weiterer Regelungsbedarf

Kündigungsvorbehalt für Bilanzkreis- und Energielieferverträge aus Bonitätsgründen

Der erste Entwurf des EnSiG-Änderungsgesetzes enthielt einen Kündigungsvorbehalt für Bilanzkreis- und Energielieferverträge, wonach Kündigungen u. a. aus Gründen der Bonität des Vertragspartners im Krisenfall von der BNetzA genehmigt werden mussten. Einen solchen Kündigungsvorbehalt erachten wir vor dem Hintergrund der aktuellen Lage insbesondere für den Gasbereich als sehr sinnvoll, um einerseits die Kostensteigerungen zu begrenzen und andererseits Lieferantenausfälle zu vermeiden und damit die (weitere) Gasversorgung, insbesondere der geschützten Kunden, zu gewährleisten. Der Kündigungsvorbehalt sollte daher, wie ursprünglich enthalten, wieder aufgenommen werden.

Der Kündigungsvorbehalt von Energielieferverträgen schützt insbesondere Energieversorger, welche Erdgas von Vorlieferanten beziehen. Kündigt der Vorlieferant den Energieliefervertrag, sieht sich das betroffene Energieversorgungsunternehmen mit einem Wiederbeschaffungsrisiko konfrontiert. Im besten Falle kann es die gekündigte Energiemenge erneut erwerben, ggf. aber nun zu einem deutlich höheren Preis. Die Folgen sind Kostensteigerungen für das EVU und die Endkunden. Im schlimmsten Fall aber findet es keinen neuen Anbieter für die gekündigte Energiemenge. Dann besteht sogar die Gefahr, dass die Energielieferung an die Endkunden ausfällt und sogar der Bilanzkreisvertrag gekündigt wird. Es kommt zum Lieferantenausfall. Dem VKU sind bereits mehrere Fälle bekannt, wo sich die Anzahl der Anbieter von Energielieferverträgen dramatisch reduziert hat. Sowohl die mit der Wiederbeschaffung einhergehenden Kostensteigerungen, aber noch deutlich mehr die Gefahr der Lieferantenausfälle sind in einer Krisensituation unbedingt zu vermeiden. Ein Kündigungsvorbehalt kann helfen, einer Verschlimmerung der Lage vorzubeugen.

Durch die vorgenannten Kündigungsvorbehalte wäre sichergestellt, dass bei wegbrechenden Gaslieferungen bestehende Lieferverpflichtungen von Vorversorgern so lange bestehen und eingehalten werden müssen, wie physische Mengen am Markt gekauft werden können. Sofern ein Vorversorger dieser Verpflichtung dennoch nicht nachkommt und die hiervon betroffenen Händler ihren Bilanzkreis nicht ausgleichen können, geht die Verantwortung zur ersatzweisen Beschaffung – i. S. der Beschaffung von Regelenergie – auf den Marktgebietsverantwortlichen über.

Generelle Erweiterung des Kündigungsvorbehalts von Bilanzkreisverträgen in der Gasmangellage

Sollte der Fall eintreten, dass Russland kein Gas mehr nach Deutschland liefert oder Deutschland bzw. die EU kein Gas mehr aus Russland annimmt, dann müssen Energieversorgungsunternehmen mit dem Ausfall von langfristig abgeschlossenen Energieliefermengen rechnen. Auf der physischen Erfüllungsebene können Energielieferanten die Letztverbraucher aber häufig nur auffordern, weniger Gas zu verbrauchen, verhindern lässt es sich technisch jedoch nicht. Jeder (auch vertragswidrige) Mehrbezug von Letztverbrauchern geht damit zu Lasten des Bilanzkreises des Energielieferanten. Da niemand vorhersehen kann, ob im Falle des Ausfalls von russischen Gasmengen überhaupt Ersatzmengen auf den Termin- oder Spotmärkten beschafft werden können, kann die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise, zu der Energielieferanten verpflichtet sind (vgl. § 5 Anlage 4 zur KOV XIII – Standard-Bilanzkreisvertrag), nicht mehr sicher gewährleistet werden.

Der Marktgebietsverantwortliche hat allerdings nach § 37 Abs. 4 Standard BK-Vertrag das Recht, Bilanzkreisverträge ohne Abmahnung sofort und fristlos zu kündigen.

Solche Kündigungen würden dazu führen, dass die Energieversorgungsunternehmen ihren Lieferverpflichtungen sowohl gegenüber ungeschützten als auch gegenüber geschützten Kunden im Sinne des § 53a EnWG nicht mehr nachkommen könnten.

Hinzu kommt, dass bei der Kündigung von Bilanzkreisverträgen gegenüber Grundversorgern die Belieferung von grundversorgten Kunden jedenfalls für einen Übergangszeitraum ungesichert ist und ggf. zu weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für geschützte Endverbraucher führen kann.

Dies ist eine Konsequenz, die durch die beabsichtigten Änderungen des EnSiG in keiner Weise adressiert ist. Daher fordern wir einen generellen Kündigungsvorbehalt von Bilanzkreisverträgen im Falle des Ausfalls von russischen Erdgaslieferungen. Dieser Kündigungsvorbehalt könnte bspw. an die Ausrufung der Notfallstufe oder die Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland geknüpft werden.

Folgender Lösungsansatz wäre vorstellbar:

Aussetzung der Kündigungsrechte der MGV bzw. Genehmigungsvorbehalt der BNetzA bei Verstößen gegen die Verpflichtung der Bilanzkreisverantwortlichen, ihren Bilanzkreis ausgeglichen zu halten (§ 22 Abs. 3 GasNZV, § 5 Anlage 4 zur KOV – -Bilanzkreisvertrag Gas). Diese Aussetzung könnte an der Feststellung einer „erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland“ geknüpft werden.

Notwendig ist ferner die Implementierung eines Mechanismus zur Abwicklung von Schiefständen in den Bilanzkreisen bei Gasmangellage über den Einsatz von Ausgleichsenergie mit Verantwortung des Marktgebietsverantwortlichen.

Befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für EVU

Im Falle eines Lieferstopps russischen Gases sollte eine vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Energieversorgungsunternehmen vorgesehen werden, die infolge der Energiekrise unter Liquiditätsengpässen leiden und bei denen in diesem Zuge die Gefahr einer Überschuldung besteht. Dies sollte es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, staatliche Unterstützungsleistungen zu beanspruchen und eine wirtschaftliche Schiefelage kurzfristig wieder überwinden zu können. Insolvenzaussetzungen für besondere Situationen haben sich in der Vergangenheit in Kombination mit staatlichen Hilfen bereits während der Corona-Krise oder der Hochwasserkatastrophe als wirksames Mittel zur Verhinderung einer Insolvenzwelle bewährt. Ansonsten bestünde die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von Energieversorgungsunternehmen, die zwingend die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages begründen und damit auch die weitere Versorgung der Letztverbraucher gefährden würde.

Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht könnten wie folgt lauten:

Beruhet der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG auf den Auswirkungen der Energiepreiskrise infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, insbesondere aufgrund einer Beschränkung bzw. Ausfall russischer Gaslieferungen, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und solange dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. War das Energieversorgungsunternehmen am [24.02.2022] nicht zahlungsunfähig oder überschuldet, wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den vorgenannten Auswirkungen beruht und Aussichten auf eine Sanierung bestehen. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist längstens bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht längstens bis zum 31. Juni 2023 zu verlängern, wenn dies aufgrund

fortbestehender Kriegshandlungen, aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder aufgrund sonstiger Umstände geboten erscheint.

Vorstehende Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und am 1. Juli 2023 außer Kraft.

Liquiditätshilfen und Zuschüsse

Im Falle der Weitergabe erhöhter Bezugskosten an die Endverbraucher ist in Abhängigkeit der konkreten Preisentwicklung damit zu rechnen, dass Zahlungen der Kunden in beträchtlichem Ausmaß in Verzug geraten oder ganz ausfallen. Auch könnten infolge eines Zeitverzugs bei der Weitergabe der Kosten unter bestimmten Umständen Zwischenfinanzierungen notwendig werden. Es muss daher durch passgerechte staatliche Hilfen in Form von Krediten zur Überbrückung von Liquiditätslücken bzw. von Zuschüssen bei endgültigen Zahlungsausfällen gewährleistet sein, dass der Versorger nicht unverschuldet in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Überbrückungskredite durch die KfW müssten dabei unabhängig von der Gesellschafterstruktur des jeweiligen Versorgers so ausgestaltet sein, dass die durchleitende Bank weitgehend oder vollständig von der Haftung freigestellt ist.

Zusätzlicher Hinweis im Rahmen der Versorgungssicherheit

Steinkohlekraftwerke können für einen befristeten Zeitraum dabei helfen, die Abhängigkeit von russischen Energieträgern zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Für die Reduzierung von Erdgas bei der Strom- und Wärmeerzeugung ist ein Einsatz von Steinkohleanlagen in der Netzreserve (oder einer anderen Art von Reserve) jedoch nicht sinnvoll. Die Netzreserve dient der regionalen Deckung von systembedingten Engpässen. Im Redispatchbetrieb wird somit keine Verdrängung von erdgasbasierter Stromerzeugung erreicht. Deswegen sollten zeitnah Diskussionen für eine gesetzliche Öffnung geführt werden, mit der nicht nur die Auktionen gem. des KVBG ausgesetzt werden dürfen (was im KVBG bereits angelegt ist), sondern auch das Verfeuerungsverbot verschoben wird bzw. Netzreserveanlagen wieder im Markt betrieben werden. Dies hätte auch einen Preiseffekt am Strommarkt.

Um den Brennstoff Gas in der aktuellen geopolitischen Lage zu schonen und bei bivalenten KWK-Anlagen mit mehr Öl arbeiten zu können, ist es notwendig, dass für diesen Sonderfall höhere Werte bei Betriebsstunden und Grenzwerten zulässig sind. Die hierfür nötige Flexibilität ließe sich erreichen, wenn schon in der Stufe Zwei der „Alarmstufe“ mit hoheitlichen Maßnahmen nach EnSiG/ GasSV agiert werden könnte.

Stellungnahme

Zu Artikel 1

§ 1 Sicherung der Energieversorgung, Verordnungsermächtigung

Die Ergänzung von Ausnahmen vom Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (§ 1 Nr. 5) ist zu begrüßen. Es ist absehbar, dass durch einen Brennstoffwechsel (z. B. durch den Umstieg von russischer Kohle auf andere Quellen) bestimmte Grenzwerte nicht mehr oder nur unter nicht mehr vertretbarem Aufwand eingehalten werden können; dies analog für den Fall, dass bei Lieferengpässen bestimmte Betriebsmittel, die heute eingesetzt werden, um Grenzwerte einzuhalten, nicht mehr verfügbar sind. Bei den befristeten Ausnahmen kann es nicht nur nötig sein, Grenzwerte zu erhöhen, sondern ggf. ganz außer Kraft zu setzen, da sich z. B. Emissions-Abweichungen ex ante nicht beziffern lassen.

Zusätzlich ermöglichen befristete Ausnahmen von Immissionsschutz und vom Naturschutzrecht die Erhöhung der inländischen EE-Stromerzeugung, insbesondere durch Windenergie. Wenn nach politischer Abwägung die Ausnahmen zulässig sind, kann hierdurch im Krisenfall ein Beitrag für mehr Unabhängigkeit von Energielieferungen aus Russland geleistet werden.

§ 2 Internationale Verpflichtungen

§ 2a Europäische Verpflichtungen

Mit der vorgeschlagenen Änderung des EnSiG sind zukünftig Instrumente vorgesehen, die zur Umsetzung der EU-Energie-Solidaritäts-Vorgaben notwendig sind. Das ist zu begrüßen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wenn es zu dem Solidaritätsfall kommt.

§ 2 b (2)

Die erforderlichen Daten sollen u. a. Daten über Unternehmen, Gasmengen, Preise umfassen. Hier besteht die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse bekannt werden, die auch nach Beendigung einer Krisensituation relevant sind. Daher sollte ein Zusatz bzw. eine Einschränkung ergänzt werden: „... **unter Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse und Sicherstellung der ausschließlich zur Bewältigung der Krise notwendigen Daten.**“

§ 10 Auskünfte, Datenerhebung und -übermittlung

Es ist vorgesehen, dass die erlangten Daten mit anderen Behörden geteilt werden können, soweit dies für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Aus Sicht des VKU sollten die Behörden dennoch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Daten zu schützen und insbesondere zu verhindern, dass Wettbewerber Zugriff bzw. Kenntnis über die Daten erlangen.

§ 17 Treuhandverwaltung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur

Die Voraussetzungen für eine Treuhandverwaltung sind sehr weitgehend. Aus Sicht des VKU könnte es zur Normenklarheit beitragen, gesetzlich oder zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung zu konkretisieren, was unter einer „*Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit*“ zu verstehen ist.

Zudem sollte eine weitergehende Einschränkung ihres Anwendungsbereichs erfolgen. Die vorgesehene Regelung ist zwar vor dem Hintergrund der aktuellen Treuhandverwaltung von „Gazprom Germania“ zu betrachten. Dennoch ist durch den Bezug auf § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes der Anwendungsbereich der Norm weit gefasst – auch wenn unserer Lesart nach die Treuhandverwaltung voraussetzt, dass es sich auch um ein Unternehmen handelt, das die in der BSI-Kritisverordnung für den Sektor Energie vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet. So könnten in den Anwendungsbereich der Norm auch gemischt-wirtschaftliche Unternehmen fallen, d. h. Unternehmen, an denen neben der privaten auch eine kommunale Beteiligung besteht. Nach Auffassung des VKU besteht in diesen Fällen keine praktische Notwendigkeit für die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen.

§ 17 Abs. 9 Satz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ~~ausschließlich~~ **mehrheitlich** inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Falls die vorgenannte Einschränkung nicht erfolgt, sollte aber zumindest auch für gemischt-wirtschaftliche Unternehmen ein finanzieller Ausgleich für die Treuhandverwaltung vorgesehen werden. Diesen stünde ansonsten kein Ausgleichsanspruch zu, da sie sich laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das Eigentumsgrundrecht berufen können.

§ 18 Enteignung zur Sicherung der Energieversorgung im Bereich der kritischen Infrastruktur

Ebenso wie bei der Treuhandverwaltung sollte eine weitergehende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Enteignungsregelung erfolgen. Für eine Enteignung von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen – also solchen, an denen neben der privaten auch eine kommunale Beteiligung besteht – besteht ebenso keine Notwendigkeit.

§ 18 Abs. 9 Satz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich **mehrheitlich** inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 18 Abs. 2 Satz 4 sollte wie folgt formuliert werden:

Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die in der Rechtsform einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt werden oder an denen ausschließlich **mehrheitlich** inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Falls die vorgenannte Einschränkung nicht erfolgt, sollte aber zumindest auch für gemischt-wirtschaftliche Unternehmen eine Enteignungsentschädigung vorgesehen werden. Diesen stünde ansonsten keine Entschädigung zu, da sie sich laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das Eigentumsgrundrecht berufen können.

Für die Treuhandverwaltung ist eine zeitliche Begrenzung (auf 6 Monate mit Verlängerungsoption) vorgesehen, wohingegen dies für den Fall der Enteignung nicht gegeben ist. Hier fehlt aus Sicht des VKU die Setzung einer Bedingung, unter welcher diese wieder aufgehoben werden könnte bzw. eine Rückführung in den privatrechtlichen Bereich vorgesehen ist. Gerade für den weitaus tiefergehenden Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich durch Enteignung müsste doch die Möglichkeit der „Rückprivatisierung“ vorgesehen sein und entsprechend im EnSiG eine Grundlage hierfür geschaffen werden.

§ 24 Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten

§ 24 Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(1) **In Fällen einer festgestellten Alarm- oder Notfallstufe des Notfallplans Gas gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 sind Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette berechtigt, Mehrkosten, die sich aus der Nach- oder Ersatzbeschaffung von Energiemengen infolge eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls eines Importeurs oder eines Vorlieferanten ergeben, an ihre Kunden weiterzugeben.** ~~Hat die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarmstufe oder Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt, haben alle hiervon betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette das Recht,~~

~~ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.~~ Die Preisanpassung ist dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt **unverzüglich in Textform** mitzuteilen. Bei einer Preisanpassung nach Satz 1 hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, das unverzüglich ~~nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung~~ **zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung** auszuüben ist. **Im Falle der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes sind vertraglich vereinbarte Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.** Im Verhältnis zu Letztverbrauchern gilt § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterrichtsfrist nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber allen Letztverbrauchern eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Änderung beträgt. **Vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte, die keinen einseitigen Änderungsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, bleiben im Übrigen unberührt. In der Grundversorgung gilt § 41 Absatz 6. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich; es genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite.**

Begründung:

Der Ausfall russischer Gaslieferungen oder auch schon die im Vorfeld einer solchen Situation auftretenden Marktverwerfungen aufgrund der Unsicherheit treffen Energielieferanten in besonderem Maße. Sie stehen – je nach Marktrolle – unmittelbar zwischen russischen Exporteuren und in Deutschland ansässigen Kunden.

Sofern eine staatliche Stützung der Kosten einer Wiedereindeckung bei einem Lieferstopp oder auch schon im Vorfeld drastisch steigender Preise (zunächst auf der Import- und Großhandelsstufe, später erforderlichenfalls auch auf der Endverteilungsebene) nicht oder nur teilweise erfolgen kann, ist es zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und insbesondere zur Verringerung von drohenden Insolvenzrisiken für die betroffenen Unternehmen notwendig, dass während der Dauer der Krisenzeit ein gesetzlicher Kostenerstattungsanspruch von Vorlieferanten gegenüber Endkundenlieferanten sowie auch gegenüber Letztverbrauchern als Vertragspartner des Energieliefervertrages begründet wird.

Dabei geht es um die Sicherung einer für das Funktionieren des gesamten Energiemarkts essentiellen Vertriebsstruktur. Die aus der Bewältigung der Energiekrise resultierenden Belastungen müssen auf die Gesamtheit der Marktteilnehmer verteilt werden. So könnten Liquiditätsprobleme für Energielieferanten aufgrund massiv gestiegener (Nach-) Beschaffungskosten und langwierige Auseinandersetzungen mit der Kundenseite vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Preisanpassungsregelung zu begrüßen. Allerdings sollte deren Anwendung nicht der Feststellung einer erheblichen Reduzierung von Gasimportmengen erfordern. Vielmehr ist eine ausreichende und unbürokratische

Begrenzung der Kostenweitergabe auf Nach- oder Ersatzbeschaffung von Energiemengen infolge eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls eines Importeurs oder eines Vorlieferanten sachgerecht.

Soweit im Einzelfall Erdgasmengen auch für den Zweck der gasbasierten Strom- und/oder Wärmeerzeugung genutzt werden, adressiert der vorliegende Entwurf die sich daraus ergebenden Wirkungen gar nicht. Ausweislich des Entwurfes kann das Recht zur Preisanpassung ausschließlich in der Lieferkette durch Händler und Gaslieferanten geltend gemacht werden. Eine Anwendung der entsprechenden Regelungen auf andere Medien, insbesondere (Fern-)Wärme ist nicht vorgesehen. Damit ergeben sich aus möglichen Kürzungen der Lieferungen von Erdgas aus russischen Quellen erhebliche wirtschaftliche Risiken für Unternehmen, die Erdgas zur Erzeugung von Wärme nutzen. Durch diese Unternehmen sind die erhöhten Kosten aus der Erdgasbeschaffung zu zahlen, da das Preisanpassungsrecht der Vorlieferanten besteht, gleichzeitig aber eine Preisanpassung gegenüber den Wärmekunden nicht erfolgen kann. Von besonderer existenzieller Bedeutung ist die Regelung für Unternehmen, die die Wärmeerzeugung im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess vornehmen.

Für die gasbasierte Stromerzeugung gilt das Vorgesagte entsprechend. Auch hier bestehen die Lieferverpflichtungen aus der Vermarktung der Strommengen fort, ohne dass ein Recht zur Kündigung oder Preisanpassung besteht.

Wir erachten es daher als entscheidend, dass im Gesetz ein Passus mitaufgenommen wird, der das Recht zur Preisanpassung zusätzlich für alle hiervon betroffenen Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette auch für andere Güter als Gas vorsieht, soweit sich die Anpassung des Gaspreises unmittelbar auf diese anderen Güter auswirkt, z. B. für Gaskraftwerke bei der Verbrennung von Gas zur Stromerzeugung.

Zu Artikel 2

§ 1 Sicherung der Energieversorgung, Verordnungsermächtigung

Alle Energieinfrastrukturen, die nach BSI-Gesetzen als kritische Infrastruktur bestimmt wurden, haben die Vorgaben des Katalogs spätestens 6 Monate nach dessen Inkrafttreten zu erfüllen. Die Umsetzungsfrist ist sehr kurz. Für bestimmte Komponenten ist eventuell eine längere Frist erforderlich. Einerseits kann aufgrund von fehlenden Fachkräften ein Zertifizierungsmangel nicht ausgeschlossen werden. Im Fall von ggf. notwendigen Nachrüstungen sind eventuelle Lieferkettenprobleme zu berücksichtigen.

§ 35h Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern

Der Entwurf des EnSiG-ÄndG sieht vor, dass die Stilllegung von Gasspeichern 12 Monate im Voraus angezeigt werden muss. Die Bundesnetzagentur kann eine geplante Stilllegung untersagen und den Betreiber zum Weiterbetrieb verpflichten. Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, den Speicher oder die Einrichtung unverzüglich wieder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Eine gesonderte Kostenregelung ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Aus Sicht des VKU ist es allerdings unzutreffend, dass die Kosten für den Weiterbetrieb – wie in der Gesetzesbegründung angeführt – bei einer untersagten Stilllegung bereits durch die Vorgaben des Gasspeichergesetzes ausreichend berücksichtigt wurden.

Das Gasspeichergesetz sollte deswegen dahingehend weiterentwickelt werden, dass der wirtschaftliche Betrieb von Gasspeichern in Deutschland im Normalfall und im Fall einer untersagten Stilllegung gesichert ist. Hierfür bedarf es im Rahmen der Einführung eines § 35h EnWG einer gesonderten Entschädigungs-/Entgeltregelung. Wenn ein Speicherbetreiber die Stilllegung einer Speichereinrichtung beantragt, muss er nach dem aktuellen Gesetzesentwurf selbst die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit analysieren. Sinnvollerweise sollte die BNetzA die Analyse dieser Auswirkung vornehmen, da nur ihr die notwendigen Daten vorliegen.

§ 35h Absatz 3, Satz 3, sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel 3

§ 1a Digitale Plattform

Zu Absatz 1:

In diesem Absatz sollte klargestellt werden, dass die „Abwicklung von Maßnahmen“ durch Endverbraucher und Bilanzkreisverantwortliche (BKV) erfolgt. Die Rolle anderer Marktteilnehmer, z. B. der VNB, ist nicht ersichtlich, daher sollte die Klarstellung erfolgen.

Zu Absatz 6:

Die Informationsangaben sind zu unbestimmt. Die „Vorbereitung und Ausführung von nicht-marktbasierten Maßnahmen“ ist ein weites Feld. Wenn die Informationen nicht näher bestimmt sind, ist es auch schwierig, die ggf. tägliche Aktualisierungsverpflichtung auszuführen.

Ergänzung eines Absatzes 7:

Es sollte sinngemäß folgende Regelung ergänzt werden: Zustellungen von Verfügungen gegenüber Endverbrauchern erfolgen zeitgleich an den Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet der betreffende Endverbraucher angeschlossen ist, zur Kenntnis. Dies ist erforderlich, damit der Netzbetreiber seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Systemverantwortung nachkommen kann.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380

E-Mail: wullenweber@vku.de

Björn Heubner

Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel Strom/Gas
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-188

E-Mail: heubner@vku.de

Viktor Milovanović

Stellv. Bereichsleiter Recht, Fachgebietsleiter Energieregulierungsrecht
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-135

E-Mail: milovanovic@vku.de